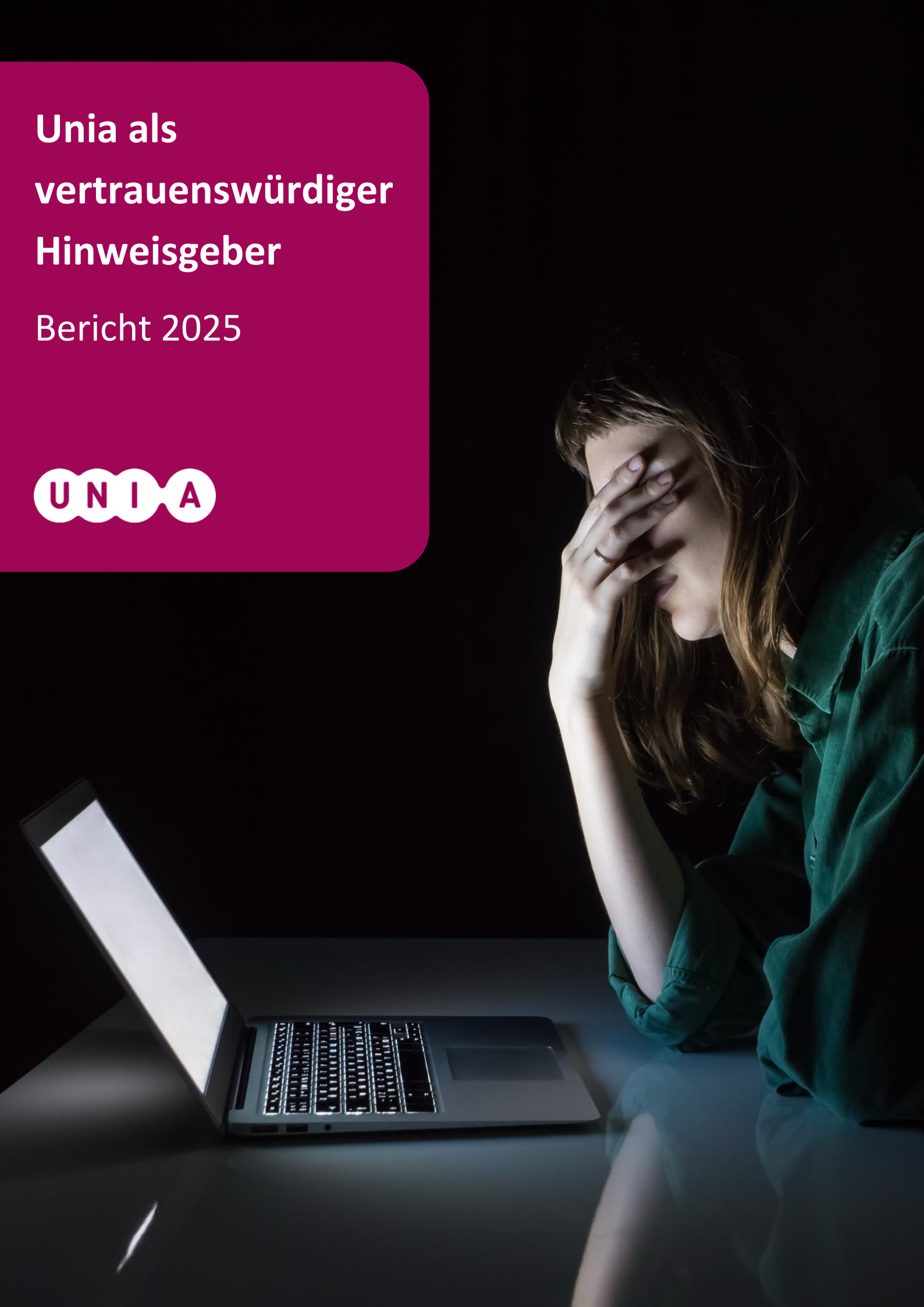
Unia als vertrauenswürdiger Hinweisgeber

Bericht 2025



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

2 Methodik 2

3 Zahlen 3

3.1 Eingereichte Meldungen 3

3.2 Von den Meldungen betroffene Plattformen 3

3.3 Anzahl der akzeptierten und abgelehnten Löschungen nach Plattform in erster Instanz 4

3.4 Anzahl der akzeptierten und abgelehnten Entfernungen nach Plattform infolge einer Beschwerde 4

3.5 Gemeldete Kriterien 4

3.6 Antwortzeit der Plattformen 5

4 Unabhängigkeit 5

5 Feststellungen und Empfehlungen 6

1 Einleitung

Die europäische Verordnung über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) hat einen verstärkten Rahmen für die Bekämpfung rechtswidriger Online-Inhalte in der Europäischen Union geschaffen. Zu den vorgesehenen Mechanismen gehört der Status des „vertrauenswürdigen Hinweisgebers“ (Trusted Flagger), der Organisationen mit anerkannter Expertise bei der Erkennung und Analyse potenziell rechtswidriger Inhalte verliehen wird. Meldungen dieser Organisationen müssen von Online-Plattformen vorrangig bearbeitet werden.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Hassrede wurde Unia im November 2025 von den zuständigen Behörden in Belgien als vertrauenswürdiger Hinweisgeber benannt. Diese Benennung ist die offizielle Anerkennung der Expertise, die Unia über mehrere Jahre bei der Erkennung und Analyse von Hassrede im Internet entwickelt hat. Bereits vor Inkrafttreten dieses Status arbeitete Unia mit verschiedenen digitalen Plattformen im Rahmen von Verfahren für prioritäre Meldungen zusammen, die diese freiwillig eingerichtet hatten.

Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum vom 11. November 2025, dem Datum der ersten offiziellen Benennungen von Unia als vertrauenswürdiger Hinweisgeber, bis zum 31. Dezember 2025 ab. Dieser erste Berichtszeitraum umfasst somit nur einen Teil des Kalenderjahres und ist als Anfangsphase der Umsetzung des Verfahrens zu betrachten. Die künftigen Jahresberichte werden vollständige Jahre abdecken und eine vertiefte Analyse der beobachteten Entwicklungen ermöglichen.

Über die Darstellung der quantitativen Daten zu den vorgenommenen Meldungen hinaus soll dieser Bericht aufzeigen, wie Unia seinen Auftrag als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfüllt, erste Erkenntnisse aus diesen Erfahrungen beleuchten und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit, Transparenz und Qualität der Bearbeitung von Meldungen durch digitale Plattformen formulieren. Damit will Unia zu einem digitalen Umfeld beitragen, das die Grundrechte und die wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften über rechtswidrige Online-Inhalte achtet.

2 Methodik

Wie bereits erwähnt, erstreckt sich der von diesem Bericht abgedeckte Zeitraum vom 11. November 2025 bis zum 31. Dezember 2025. Es handelt sich um den Teil des Jahres, in dem Unia im Rahmen des DSA als vertrauenswürdiger Hinweisgeber Meldungen an Plattformen übermittelt hat. Unia hatte bereits zuvor im Rahmen seines Status als Priority Flagger bei verschiedenen Plattformen Anträge auf Entfernung gestellt. Diesen Status hatten die Plattformen selbst ohne Rechtsgrundlage eingeführt. Offiziell als vertrauenswürdiger Hinweisgeber benannt wurde Unia jedoch erst am 11. November 2025 durch den Medienrat, am 12. November 2025 durch das IBPT und am 15. November 2025 durch den CSA. Die künftigen Berichte von Unia zum DSA werden jeweils das gesamte Kalenderjahr abdecken.

Unia wird auf Grundlage der Meldungen tätig, die es von Bürgerinnen und Bürgern über sein Kontaktformular oder, seltener, über seinen telefonischen Bereitschaftsdienst erhält. Im Rahmen des DSA meldet Unia der betreffenden Plattform nur Veröffentlichungen, die es nach belgischem Recht für rechtswidrig hält. Ob Rechtswidrigkeit vorliegt, beurteilt ein Gremium aus drei auf Hassrede spezialisierten Personen. Ein Kommentar wird der Plattform nur gemeldet, wenn alle drei Personen dies einstimmig beschließen. Anschließend entscheidet die Plattform, ob sie die von Unia gemeldete Veröffentlichung

entfernt, für Belgien oder Europa geografisch sperrt oder online belässt.

Jede Meldung an eine Plattform enthält einen direkten Link zum betreffenden Beitrag oder Kommentar sowie eine auf belgischen und gegebenenfalls europäischen Rechtsvorschriften beruhende Analyse, die erläutert, inwiefern die gemeldete Veröffentlichung gegen diese Rechtsvorschriften verstößt.

3 Zahlen

Die nach den Leitlinien der Europäischen Kommission erstellte Tabelle befindet sich in Anhang 1.

Die nachstehenden Zahlen bieten einen Überblick über die Ergebnisse der fünf Meldungen zu fünf verschiedenen Fällen, die zwischen dem 11. November 2025 und dem 31. Dezember 2025 bei Plattformen eingereicht wurden, und ordnen diese Ergebnisse ein.

Die Zahl der Meldungen ist zu gering, als dass eine Angabe in Prozent sinnvoll wäre. In diesem Bericht werden daher ausschließlich absolute Zahlen angegeben.

3.1 Eingereichte Meldungen

Von den fünf eingereichten Meldungen wurden vier in erster Instanz akzeptiert und führten zu Maßnahmen der betreffenden Plattformen.

Entscheidung der Plattform in erster Instanz	Anzahl der Meldungen
Akzeptiert	4
Abgelehnt	1
Gesamtsumme	**5**

Wenn eine Plattform es ablehnt, wegen eines gemeldeten Kommentars tätig zu werden, kann eine **Beschwerde** eingelegt werden. Auf die Beschwerde hin, die Unia wegen der abgelehnten Meldung eingelegt hatte, beschloss die Plattform, den betreffenden Inhalt zu entfernen.

Entscheidung der Plattform nach Beschwerde	Anzahl der Meldungen
Akzeptiert	1
Abgelehnt	0
Gesamtsumme	**1**

3.2 Von den Meldungen betroffene Plattformen

Die fünf im Berichtszeitraum gemeldeten Veröffentlichungen betrafen Facebook (4) und Instagram (1),

also ausschließlich Plattformen von Meta.

Plattformen	Anzahl der Meldungen
Facebook	4
Instagram	1
Gesamtsumme	**5**

3.3 Anzahl der akzeptierten und abgelehnten Löschungen nach Plattform in erster Instanz

In erster Instanz wurden vier Entfernungen vorgenommen und eine Ablehnung der Entfernung ausgesprochen. Gegen diese Ablehnung wurde eine plattforminterne Beschwerde eingereicht.

	Facebook	Instagram	Gesamtsumme
Akzeptiert	3	1	4
Abgelehnt	1	0	1
Gesamtsumme	**4**	**1**	**5**

3.4 Anzahl der akzeptierten und abgelehnten Entfernungen nach Plattform infolge einer Beschwerde

Auf eine einzige Beschwerde hin wurde der Inhalt entfernt. Somit wurden alle gemeldeten Inhalte entfernt.

	Facebook	Instagram	Gesamtsumme
Akzeptiert	4	1	5
Abgelehnt	0	0	0
Gesamtsumme	**4**	**1**	**5**

3.5 Gemeldete Kriterien

Antisemitismus und rassistische Kriterien waren die am häufigsten festgestellten Kriterien. In einem Fall wurde auch ein Kommentar gemeldet, der aufgrund einer Behinderung zu Hass aufstachelte.

Kriterium	Anzahl der Meldungen
Antisemitismus	2
Rassistische Kriterien	2
Behinderung	1
Gesamtsumme	**5**

3.6 Antwortzeit der Plattformen

Alle Meldungen wurden innerhalb von weniger als 24 Stunden beantwortet. Nur bei der eingelegten **Beschwerde** war die Antwortzeit länger (etwas mehr als 12 Tage).

4 Unabhängigkeit

Gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 wahrt Unia bei der Ausübung seiner Aufgabe als vertrauenswürdiger Hinweisgeber seine Unabhängigkeit gegenüber den Anbietern von Online-Plattformen.

Unia ist eine interföderale öffentliche Einrichtung, die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 gegründet wurde. Gemäß diesem Abkommen übt Unia seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit aus. Ihr Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern, die von den verschiedenen zuständigen Parlamenten ernannt werden; die Leitung obliegt einem Kollegium von Ko-Direktoren. Entscheidungen über Meldungen rechtswidriger Inhalte werden jedoch nicht vom Verwaltungsrat getroffen, sondern von den auf die Bearbeitung der Fälle spezialisierten Mitarbeitenden gemäß den geltenden internen Verfahren.

Meldungen im Rahmen des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber werden ausschließlich anhand rechtlicher Kriterien bewertet. Jede Meldung beruht auf einer Analyse des betreffenden Inhalts anhand der geltenden Rechtsvorschriften und wird von Mitarbeitenden, die auf die Bekämpfung von Hassrede spezialisiert sind, gemeinsam geprüft und freigegeben. Dieses Verfahren soll eine sorgfältige, präzise und objektive Bearbeitung der Meldungen gewährleisten.

Unia erhält keinerlei Mittel von den Online-Plattformen, an die es Meldungen richtet. Seine Finanzierung erfolgt hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln. Seine Jahresabschlüsse werden veröffentlicht und extern geprüft, insbesondere vom Rechnungshof und von einem Wirtschaftsprüfer.

Darüber hinaus hat Unia mit Online-Plattformen keine Partnerschaften oder Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die ihre Entscheidungen über Meldungen beeinflussen könnten. Die Mitarbeitenden unterliegen einer Integritätsrichtlinie sowie einem Verhaltenskodex, die insbesondere die Vermeidung und den Umgang mit Interessenkonflikten regeln.

Schließlich erfolgen alle Meldungen aufgrund einer eingegangenen Meldung oder einer Analyse im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben von Unia. Kein Anbieter einer Online-Plattform ist an der Auswahl der gemeldeten Inhalte, ihrer rechtlichen Prüfung oder der Entscheidung, eine Meldung einzureichen, beteiligt.

5 Feststellungen und Empfehlungen

Obwohl die Entfernungsquote und die Antwortzeit (jedenfalls in erster Instanz) durchaus zufriedenstellend sind, haben die Sachbearbeitenden einige Schwierigkeiten festgestellt.

Zugriff auf den Inhalt eingereichter Meldungen

Ein erstes Problem besteht darin, dass kein Zugriff auf den Inhalt eingereichter Meldungen besteht. Sobald eine Meldung über die gesicherte Plattform von Meta übermittelt wurde, stehen nur noch der Link zu den gemeldeten Kommentaren und, sobald sie vorliegt, die Entscheidung der Plattform zur Verfügung. Datum und Uhrzeit der Meldung und der Antwort lassen sich außerdem den automatischen E-Mails der Plattformen entnehmen. Die angeführte Rechtsgrundlage und die Begründung für die Entfernung sind hingegen nicht mehr zugänglich. Dies ist bedauerlich, da die Kategorie des rechtswidrigen Inhalts und der Verweis auf die Rechtsvorschrift Angaben sind, die die Kommission für den Jahresbericht verlangt.

Empfehlung: Die Plattformen sollten dafür sorgen, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber eine vollständige Kopie der von ihnen eingereichten Meldungen erhalten.

Begründung der Ablehnungen der Entfernung

Wenn uns eine Ablehnung der Entfernung mitgeteilt wird, ist sie mit einer Standardbegründung versehen, aus der die Gründe für die Entscheidung der Plattform nicht hervorgehen. Die Beschwerden werden daher so formuliert, dass die Umstände und die Analyse, die zur Meldung geführt haben, möglichst gut erläutert werden. Dabei lässt sich jedoch nicht sicherstellen, dass sie auf die Gründe eingehen, weshalb die Plattform keinen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt hat.

Empfehlung: Die Plattformen sollten kurz darlegen, aus welchen Gründen sie den gemeldeten Inhalt nicht für rechtswidrig halten.

Anhang

Name des Koordinators, der den Status anerkannt hat	Name des vertrauenswürdigen Hinweisgebers	Beginn des Berichtszeitraums	Ende des Berichtszeitraums	Name des Anbieters	Nummer der Meldung	Datum und Uhrzeit der Meldung	Kategorie des rechtswidrigen Inhalts	Verweis auf die Rechtsvorschrift	Meldung angefochten?	Falls ja, aus welchen Gründen	Hat der Anbieter Maßnahmen ergriffen?	Datum und Uhrzeit der Maßnahmen des Anbieters
IBPT	Unia	11-11-25	31-12-25	Facebook	1	22-12-25 17:15	3c	Art. 20 LAD	Nein		Ja	23-12-25 10:10
IBPT	Unia	11-11-25	31-12-25	Instagram	2	17-12-25 18:00	3c	Art. 20 LAD	Nein		Ja	17-12-25 20:14
IBPT	Unia	11-11-25	31-12-25	Facebook	3	11-12-25 10:30	3c	Art. 20 LAR + Gesetz vom 23.03.1995	Nein		Ja	13-12-25 00:03
IBPT	Unia	11-11-25	31-12-25	Facebook	4	27-11-25 14:26	3c	Art. 20 LAD	Nein		Ja	27-11-25 22:56
IBPT	Unia	11-11-25	31-12-25	Facebook	5	17-11-25 17:45	3c	Art. 22 LAD	Ja	verstößt weder gegen Rechtsvorschriften noch gegen Community-Richtlinien		



UNIA

Place Victor Horta 40, 1060 Saint-Gilles • T +32 (0)2 212 30 00 • www.unia.be